

II-675 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

15.6.1967

299/A.B.  
zu 283/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen,  
 betreffend das Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

- - - - -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Czernetz, Gratz und Genossen haben am 21.4.1967 (Nr. 283/J) an den Bundeskanzler unter Bezugnahme auf eine Empfehlung bzw. eine Resolution der beratenden Versammlung des Europaplates die nachstehende Anfrage betreffend das Recht auf Kriegsdienstverweigerung gerichtet:

- "1. Wie ist die Stellungnahme der Regierung zu der Entschließung 337?
- 2. Hat die Regierung bereits im Sinne dieser Entschließung etwas vorbereitet, oder was gedenkt sie zu tun?
- 3. Ist die Regierung bereit, ihren Vertreter im Ministerkomitee des Europaplates zu beauftragen, den in vorstehender Empfehlung enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBI. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich auf diese Anfrage die nachstehende Antwort zu erteilen:

I.

Die Anfrage wurde an den Bundeskanzler gerichtet. Die einzelnen Fragen wollen aber die Auffassung oder die Absichten der Bundesregierung erkunden. Der § 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates spricht von Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht deutlich hervor, daß Anfragen, die sich an die Bundesregierung wenden, auch ausdrücklich an die Bundesregierung gerichtet werden müssen. Der Bundeskanzler ist, wie aus dem Text des § 71 Abs. 1 leg. cit. klar hervorgeht, nicht befugt, schriftliche Anfragen namens der Bundesregierung zu beantworten, wenn die Anfrage nur an den Bundeskanzler gerichtet ist; der Bundeskanzler darf an ihn gerichtete schriftliche Anfragen nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung entsprechend seinem gesetzlich bestimmten Wirkungsbereich beantworten.

Im Hinblick auf die eben dargelegte Rechtslage werde ich die vorliegende Anfrage insoweit beantworten, als sie den durch Bundesgesetz (Art. 77 Abs. 2 B.-VG.) festgelegten Wirkungsbereich des Bundeskanzlers betrifft.

299/A.B.

- 2 -

zu 283/J

## II.

In diesem Sinne darf ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1: In der Entschließung 337 der Konsultativversammlung des Europäischen Rates wird die Auffassung vertreten, daß Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen oder auf Grund einer tiefen Überzeugung religiösen, ethischen, moralischen, humanitären, philosophischen oder ähnlichen Charakters die Leistung eines Dienstes mit der Waffe ablehnen, ein subjektives Recht auf Befreiung von der Verpflichtung zu einer solchen Dienstleistung genießen sollen. Dieses Recht soll als logische Folge der Grundrechte des einzelnen in einem demokratischen Rechtsstaat angesehen werden, die im Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert sind.

Bei voller Würdigung des Umstandes, daß das Recht auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen und ähnlichen Gründen grundsätzlich unbedingt zu bejahen ist, bin ich doch nicht der Meinung, daß ein solches Recht aus den Bestimmungen des Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zwingend abzuleiten ist (vgl. dazu u.a. Schorn "Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten", S. 122).

Nach Art. 9 Abs. 1 der zitierten Konvention hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Ich begründe meinen Standpunkt, daß aus diesen Bestimmungen kein Recht auf Verweigerung des militärischen Dienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen oder ähnlichen Gründen abgeleitet werden muß, wie folgt:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gilt nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels jede Dienstleistung militärischen Charakters oder im Fall der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung. Aus dieser Bestimmung der Konvention geht hervor, daß der Militärdienst und die allenfalls an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung von der Europäischen Menschenrechtskonvention generell gebilligte Institutionen sind, die mit allen ihren Vorschriften vereinbar sind, selbst wenn für diese Dienstleistungen keine be-

299/A.B.

- 3 -

zu 283/J

sondere Ausnahme vorgesehen ist. Gleichartige Überlegungen hat das Expertenkomitee für Menschenrechte zum 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention angestellt (vgl. P. 28 des Kommentars zum 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Europarat-Dokument H/65/16 vom 18.10. 1965).

Zu 2: Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers. Ich darf jedoch darauf verweisen, daß gemäß § 25 des Wehrgesetzes wehrpflichtige Personen auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen sind, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen die Anwendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede Anwendung von Waffengewalt erklären und sie dies glaubhaft zu machen vermögen. Das Verfahren ist im § 26 des Wehrgesetzes geregelt. Soweit mir bekannt ist, vertritt das sachlich zuständige Bundesministerium für Landesverteidigung die Auffassung, daß diese Bestimmungen des Wehrgesetzes zur Wahrung der Interessen der Waffendienstverweigerer völlig ausreichen. Die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für diese Personen hält das Bundesministerium für Landesverteidigung angehiebts ihrer äußerst geringen Zahl für weder notwendig noch vertretbar.

Zu 3: Auf Grund eines Vorschlages des Bundeskanzleramtes hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten den ständigen Vertreter Österreichs beim Europarat angewiesen, zur Entschließung 337 der Konsultativversammlung den Standpunkt zu vertreten, daß

1. die Möglichkeit einer Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen grundsätzlich bejaht wird,

2. gegen die Fortsetzung der Studien auf diesem Gebiet nichts eingewendet wird und

3. gegen die Befassung eines besonderen Komitees (aber nicht des Komitees für Menschenrechte) kein Einwand besteht.

Die Formulierung des Punktes 3 hängt mit dem oben bereits erwähnten Umstand zusammen, daß nach meiner Auffassung kein zwingender Zusammenhang zwischen den im Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Rechten und dem Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder ähnlichen Gründen besteht.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hat das Ministerkomitee des Europarates einstimmig eine Antwort auf die Empfehlung 478 der Konsultativversammlung erteilt. In dieser Antwort wird darauf hingewiesen, daß im Ministerkomitee verschiedene Auffassungen zum Gegenstand vertreten worden sind. Während einige Staaten die Angelegenheit

299/A.B.

- 4 -

zu 283/J

bereits in ihrer Gesetzgebung geregelt haben, hätten andere Staaten aus verschiedenen Gründen die Meinung vertreten, sie könnten derzeit keine entsprechende Änderung der nationalen Gesetzgebung ins Auge fassen. Weitere Staaten hätten die in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Gedanken befürwortet, aber Zweifel geäußert, ob es möglich sei, die Angelegenheit auf Initiative des Europarates in einem zwischenstaatlichen Übereinkommen zu regeln. Unter diesen Umständen - so heißt es in der Antwort - hat es das Ministerkomitee nicht für zweckmäßig gehalten, diese Frage in das nächste Arbeitsprogramm des Europarates aufzunehmen.

-.-.-.-